

Vorlage für die Sitzung des Senats am 27. Februar 2024

„Abrechnung der Produktplanhaushalte 2023“

A. Problem

Der Haushaltsvollzug 2023 war maßgeblich geprägt von den finanziellen Auswirkungen verschiedener, ineinandergreifender und sich gegenseitig verstärkender Krisenentwicklungen und darüber hinausgehender finanzieller und haushalterischer Herausforderungen.

Die signifikant hohen Flüchtlingszugänge aus der Ukraine, als Ausdruck der unmittelbaren Folgen des Ukraine-Krieges in Bremen, aber auch dramatisch steigende Energiepreise und Lebenshaltungskosten belasteten die öffentlichen und die privaten Haushalte in besonderem Maße.

Der Ukraine-Krieg und die damit verbundene Energiekrise in ihrer Wirkung als grundsätzliche, kriegsbedingte Störung der Wirtschafts- und Versorgungslage und exogener Schock verschärfen und beschleunigen zugleich die dringend notwendige Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und russischem Gas – und zogen damit erhebliche, dringend erforderliche Investitionsbedarfe in die Klimaneutralität und CO₂-Reduzierung im Kontext der Klimakrise nach sich. Die Anstrengungen zur Bewältigung der Klimakrise sind Ausfluss der Empfehlungen der Enquete-Kommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“, die der Senat aufgegriffen und in seine Klimaschutzstrategie 2038 überführt hat.

Um diesen Krisenentwicklungen entschieden entgegenzutreten, hat der Senat am 17. Januar 2023 einen ersten Nachtragshaushalt 2023 eingebracht, der eine Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 Bremische Landesverfassung wegen der Klima-/Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges vorsah. Dieser umfasste eine notlagenbedingte Kreditaufnahme von insgesamt 3 Mrd. € für einen Zeitraum bis 2027, davon u.a. 500 Mio. € an Notlagenkreditermächtigungen in 2023 zur Abmilderung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der akuten Energiekrise sowie rd. 235 Mio. € an Mittelbedarfen im Kontext der Klimakrise und der Reduzierung der Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern im Rahmen sogenannter Fastlanes. Weitere 2,265 Mrd. € waren für den Zeitraum 2024 bis 2027 als notlagenbedingte Rücklagenzuführung für die vier sogenannten Fastlanes zur Ausfinanzierung notwendiger Investitionen zur nachhaltigen Reduzierung von CO₂ vorgesehen.

Aus dem am 15. November 2023 ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes (2 BvF 1/22) ergaben sich zudem zu einem recht späten Zeitpunkt des Haushaltsvollzugs 2023 noch veränderte

verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen und Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen nach Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG.

Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere erstmals die Grundsätze der Jährigkeit und Jährlichkeit in Bezug auf die Ausnahmeregelung der Schuldenbremse konkretisiert. Dazu gehört, dass Haushaltsmittel beziehungsweise Kreditermächtigungen, die aufgrund einer erklärten Notlage aufgenommen wurden, auch im entsprechenden Haushaltsjahr tatsächlich ausgegeben werden müssen. Notlagenbedingte Kreditermächtigungen über mehrere Haushaltsjahre hinweg bspw. in Form von zweckbestimmten Rücklagen vorzuhalten, sei nicht zulässig.

Um das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zu würdigen und die Notlagenkreditfinanzierungen an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen zwecks Herstellung eines rechtssicheren Zustands, wurde senatsseitig am 5. Dezember 2023 ein zweiter Nachtragshaushalt 2023 eingebracht. Vor diesem Hintergrund wurde die Notlagenkredithöhe zur Bekämpfung der ineinander verschränkten wirtschaftlichen, sozialen und energiepolitischen Folgen des Ukraine-Krieges und der Klimakrise für das Jahr 2023 angepasst. Das galt ebenso für die noch benötigten Mittel des Bremen Fonds im Kontext der gebildeten Corona-Pandemie-Rücklagen, mit denen begonnene Maßnahmen zur Pandemie-Nachsorge ausfinanziert werden sollen. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 15. November 2023 die Nachsorge für eine Notsituation für zulässig erklärt. Die bisherige Notlagenerklärung für den Haushalt des Landes wurde daher urteilskonform um die Nachsorge zur Corona-Pandemie ergänzt. Für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen wurde eine entsprechende Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie vorgesehen.

Die ursprünglich in 2022 gebildeten Rücklagen aus Notlagenfinanzierungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden ersatzlos gestrichen und einer Sondertilgung zugeführt. Stattdessen wurden urteilskonform mit dem zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2023 neue Notlagenkreditermächtigungen in Höhe der benötigten Mittel in 2023 vorgesehen (251 Mio. €, davon Land 120 Mio. € und Stadt Bremen 131 Mio. €). Insbesondere waren diese Mittel u.a. vorgesehen für den Kita- und Schulausbau zur Stärkung der Pandemie-Resilienz (61 Mio. €) und für investive Mittelbedarfe und investive Zuschüsse für die kommunalen Kliniken (26 Mio. €). Hiervon wurden mit Stand 13. Monat 2023 im Haushalt des Landes rd. 115 Mio. € und im Haushalt der Stadtgemeinde rd. 121 Mio. € verausgabt.

Im zweiten Nachtragshaushalt 2023 wurden zudem auch die Veranschlagungen im Kontext der Klima-/Energiekrise und der Auswirkungen des Ukraine-Krieges für 2023 angepasst. Die zur Abmilderung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der akuten Energiekrise ursprünglich als Globalmittel veranschlagten Bedarfe (500 Mio. € erster Nachtragshaushalt 2023) wurden in maßnahmenscharfe Veranschlagungen überführt und auf 275 Mio. € für 2023 reduziert. Die Fastlane-Mittelbedarfe für 2023 wurden ebenfalls der Höhe nach angepasst auf 86 Mio. € in 2023. Die ursprünglich vorgesehenen Rücklagenzuführungen in Höhe von 2,265 Mrd. € wurden ersatzlos gestrichen.

Die größten Veranschlagungsposten waren neben der Aufnahme und Versorgung Geflüchteter (94 Mio. €) u.a. ein Rettungsschirm für die Kliniken (60 Mio. €) und die energetische Gebäudesanierung (49 Mio. €). Hiervon wurden mit Stand 13. Monat 2023 im Kontext der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der akuten Energiekrise fast 220 Mio. € und im Zusammenhang mit den Fastlanes rd. 80 Mio. € verausgabt.

Neben den notlagenbedingten Mittelbedarfen belasteten auch die erheblichen Mehrbedarfe im Bereich der Sozialleistungen die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde in 2023 stark. Diese beliefen sich in 2023 – ohne die Ukraine-bedingten Mehrbedarfe – im Haushalt des Landes auf 91,5 Mio. € und im Haushalt der Stadtgemeinde auf 71,8 Mio. €. Der Haushaltsvollzug 2023 wurde zudem zusätzlich belastet mit der Realisierung von veranschlagten globalen Minderausgaben (70,2 Mio. € im Haushalt des Landes und in Summe rd. 3,8 Mio. € im Haushalt der Stadtgemeinde) zuzüglich weiter aufgetretener Belastungen im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket (6,5 Mio. €) und dem VBN Jugendticket (rd. 6,1 Mio. €) sowie darüber hinausgehenden dezentralen Mittelbedarfen.

Die Abrechnung 2023 erfolgt vor dem Hintergrund dieser haushalterischen Herausforderungen. Da auch für das Haushaltsjahr 2023 insoweit eine außergewöhnliche Notsituation geltend gemacht wird und vorliegt, gelten an etwaige zu bildende Rücklagen des regulären Haushalts im Rahmen der Abrechnung 2023 – wie bereits in den Vorjahren – besonders restriktive Anforderungen.

I. Prämissen für die Bildung von regulären Rücklagen:

Rücklagenzuführungen sind dann zulässig, wenn sie zweckgebunden bzw. zweckbestimmt zur Finanzierung von zumeist gesetzlich vorgeschriebenen oder aus anderem Grund verbindlichen, längerfristigen oder verpflichteten Ausgaben erforderlich sind. Sie sind im regulären Haushalt möglich, wenn diese nachgewiesenermaßen dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sein müssen, um verbindliche Ausgaben in den Folgejahren abzudecken. Es muss ein eindeutiger Maßnahmenbezug sowie eine rechtlich verbindliche Grundlage im Sinne einer Zweckbindung für Ausgaben sowie eine Zahlungsverpflichtung mit einer festgelegten Zeitplanung (i.d.R. sofern nicht gesetzlich mit Gremienbeschluss) gegeben sein. Für die Übertragung von Ausgaberesten ins Folgejahr sind die einschränkenden Regelungen des § 45 Landeshaushaltsordnung zu beachten.

Die Ressorts wurden mit Schreiben vom 19. Januar 2024 vom Senator für Finanzen gebeten, auf Grundlage der Ergebnisse des 13. Abrechnungsmonats die rücklagefähigen Beträge bzw. die zu übertragenden Ausgabereste zu prüfen und im Rahmen ihrer Abrechnungsunterlagen dem Senator für Finanzen mitzuteilen.

Im Falle von beantragten Rücklagenbildungen sowie Resteübertragungen waren die Ressorts angehalten, einzelfallbezogen den konkreten Maßnahmenbezug, die Zweckbindung bzw. -bestimmung sowie die damit verbundene Finanzierungsverpflichtung – nach Möglichkeit mit entsprechendem Gremienbeschluss hinterlegt – nachzuweisen. Ferner wurden diejenigen Ressorts, die zentrale Mittel zur Deckung von dezentralen Budget- und Liquiditätsbedarfen erhalten haben und/oder Notlagenfinanzierungen in 2023 in Anspruch genommen haben, aufgefordert, bis zu dieser Höhe keine Reste und

Rücklagen zu bilden, sofern nicht zweckgebunden (vgl. auch Beschluss Nr. 4 des Senats vom 12. Dezember 2023).

II. Beantragte Rücklagenbildungen

Die Ressorts haben im Rahmen ihrer Abrechnungen 2023 zu den Produktplanhaushalten folgende Rücklagenbildungen beantragt:

Tabelle 1: Übersicht der beantragten Rücklagenbildungen nach Rücklagenarten und Finanzierung

Beantragte Übertragung von Resten bzw. Bildung von Rücklagen 2023	Land	Stadt
	in Mio. Euro	
1. Allgemeine Budgetrücklagen	0,8	1,2
2. Investive Rücklagen		
- aus inv. Mehreinnahmen	0,2	0,0
- aus inv. Minderausgaben	35,8	21,0
3. Sonderrücklagen	86,8	28,1
Reguläre Rücklagenanträge insgesamt	123,4	50,3
Übertragung von Ausgaberesten (nachrichtlich)	38,6	11,6

(Rechnerische Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

Eine nach Produktplänen unterteilte Übersicht der beantragten Rücklagenbildungen und Resteübertragungen ist den Anlagen 1a (Land) und 1b (Stadt) zu entnehmen. Die im Produktplan 68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau gebildeten Rücklagen werden im Haushaltsvollzug 2024 entsprechend auf die beiden Produktpläne 68 (Mobilität, Bau und Stadtentwicklung) und 61 (Umwelt, Klima und Landwirtschaft) aufgeteilt. Dieses gilt gleichermaßen für den Haushalt der Stadtgemeinde.

Bei den beantragten allgemeinen Budgetrücklagen des Landes ist ein deutlicher Rückgang gegenüber der Abrechnung 2022 zu verzeichnen.

Weitaus signifikanter ist der Rückgang der beantragten investiven Rücklagen in Stadt (um 73%) und Land (um 44%). Dies zeigt, dass die im letzten Jahr neu implementierte Art der investiven Rücklagensteuerung (Abkehr von der generellen Auskehrung der investiven Rücklagen zu Jahresbeginn zu einer bedarfsgerechten Auskehrung mit Ausnahmen bei Haushaltsstellen ohne Folgeanschlag) sich bewährt hat. Wurden bei der Abrechnung 2022 noch investive Rücklagen im Haushalt des Landes in Höhe von 64,3 Mio. € gebildet, wurden nunmehr im Rahmen der Abrechnung 2023 rd. 36 Mio. € für die investive Rücklagenbildung im Haushalt des Landes angemeldet. Selbiges Bild ergibt sich im Haushalt der Stadtgemeinde. Hier wurden bei der Abrechnung 2022 noch investive Rücklagen in Höhe von 77,7 Mio. € gebildet. Bei der Abrechnung 2023 wurden nunmehr rd. 21 Mio. € für die investive Rücklagenbildung angemeldet.

Gleichzeitig hat hierzu beigetragen, dass die im Haushaltsjahr 2023 erforderlich gewordenen Umlagen auch zu einem Gutteil aus investiven Mitteln sowie investiven Rücklagen gedeckt wurden. Ab 2024 werden die investiven Rücklagen aus Steuerungsgründen ausschließlich bedarfsgerecht ausgekehrt (ohne Ausnahmen für Haushaltsstellen ohne Folgeanschlag).

Ebenfalls ist jedoch ein Anstieg bei den Sonderrücklagen im Land gegenüber der Abrechnung 2022 festzustellen. Dieser resultiert in erster Linie aus der neu einzurichtenden Sonderrücklage zur Finanzierung umsatzsteuerfinanzierter Maßnahmen.

Die beantragten Rücklagenzuführungen belaufen sich damit im regulären Haushalt auf 123,4 Mio. € im Haushalt des Landes und 50,3 Mio. € im Haushalt der Stadtgemeinde und übersteigen damit die vorhandenen Rücklagenpotenziale (im Rahmen der Einhaltung des strukturellen Haushalts) mit Stand 13. Monat deutlich.

Bezüglich der Feststellungen zu den Verlustvorträgen 2023 wird auf die Anlage 2 verwiesen. Im Saldo entstehen neue Verlustvorträge in Höhe von 18,6 Mio. € (Land) und es werden 0,4 Mio. € abgebaut (Stadtgemeinde):

Tabelle 2

Feststellung von Verlustvorträgen (Saldo Neufeststellungen / Ausgleiche gem. Abrechnung 2023)	Land	Stadt
	in Mio. Euro	
Sonstige Verlustvorträge	-	0,4
EU-abrechnungsbedingte Verlustvorträge		
- davon Arbeit (ESF; ESF plus)	-4,1	-
- davon KUMS (EFRE; REACT)	-2,7	-
- davon Wirtschaft (EFRE; REACT)	-10,6	-
- davon Zentr. Bauinvestitionen (EFRE)	-1,2	-
Verlustvorträge insgesamt	-18,6	0,4

Der Verlustvortrag des Produktplans 07 Inneres (ohne Rettungsdienst) von 23,71 Mio. € konnte i.H.v 0,4 Mio. € im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen abgebaut werden. Es wurden keine weiteren Verlustvorträge aufgebaut.

Im Bereich der Notlagenfinanzierungen des PPL 95, Bremen-Fonds und PPL 99, Klimaschutzstrategie, Ukraine/Energie wurde die Veranschlagung der Mittelbedarfe mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2023 entsprechend der Ressortprognosen auf insgesamt 612,5 Mio. € angesetzt (Land und Stadt, netto). Der tatsächliche Mittelabfluss beläuft sich nach Abschluss des 13. Monats auf insgesamt rd. 536,2 Mio. €. Die vorhandenen Kreditermächtigungen mussten somit im Umfang von rd. 76,3 Mio. € nicht in Anspruch genommen werden.

B. Lösung

Der Senator für Finanzen hat die Beantragungen der Ressorts auf Plausibilität und vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Vorgaben geprüft. Eventuell noch im 14. Monat veranlasste Veränderungen sind bei der Feststellung des Jahresergebnisses zu berücksichtigen und können ggf. die in dieser Vorlage genannten Beträge noch

verändern. Der Senator für Finanzen wird dies im Rahmen der Tätigkeiten zum Abschluss des Haushaltsjahres berücksichtigen.

Im Haushalt des LANDES:

Ausgehend von dieser Prüfung und unter Berücksichtigung der von den Fachressorts beigebrachten Nachweise zu den maßnahmenbezogenen Finanzierungsverpflichtungen und Zweckbindungen bzw. Zweckbestimmungen der Ausgaben schlägt der Senator für Finanzen die nachfolgenden Rücklagenbildungen im Haushalt des Landes vor:

Tabelle 3: Vorschlag zur Rücklagenbildung im Haushalt des LANDES unter Beachtung der Kriterien analog Korioth-Gutachten

1. Allgemeine Budgetrücklagen	Ergebnis	Begründung	Betrag in Mio. €
- allgemeine Budgetrücklagen	Verzicht	aus allgemeinen Mehreinnahmen <u>ohne</u> Zweckbindung sowie <u>ohne</u> nachweisbare Finanzierungsverpflichtung	[0,8]
2. Investive Rücklagen			
- investive Rücklagen aus investiven Mehreinnahmen	Verzicht		[0,2]
- investive Rücklagen aus investiven Minderausgaben	Zuführung	Konkreter Maßnahmenbezug u. Finanzierungsverpflichtung	35,8
3. Sonderrücklagen			
- Sonderrücklagen Kriegsofopferfürsorge (PPL 41)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	0,2
- Ausgleichsabgaben nach dem SGB IX (PPL 41)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	0,2
- Sonderrücklage Pflegeberufsausbildung (PPL 51)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	0,9
- Sonderrücklage EFRE 2014 - 2020 (PPL 71)	Zuführung	Konkreter Maßnahmenbezug u. Finanzierungsverpflichtung	5,3
- Sonderrücklage EFRE 2021 - 2027 (PPL 71)	Zuführung	Konkreter Maßnahmenbezug u. Finanzierungsverpflichtung	15,1
- Sonderrücklage Deichschutz (PPL 81)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	0,0
- Sonderrücklage Wetterextreme (PPL 81)	Zuführung	Beschlusslage Senat und HaFA	2,1
- Sonderrücklage Meeres- und Fischereifonds (EMFF) 2014-2020 (PPL 81)	Zuführung	Konkreter Maßnahmenbezug u. Finanzierungsverpflichtung	0,2
- Sonderrücklage Brexit (PPL 81)	Zuführung	Konkreter Maßnahmenbezug u. Finanzierungsverpflichtung	0,6
- Sonderrücklage Bundesbau (PPL 91)	Zuführung	Konkreter Maßnahmenbezug u. Finanzierungsverpflichtung	1,8
- Sonderrücklage Ruhelohn (PPL 92)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	0,5
- Sonderrücklage Schadenersatz in Haftpflichtfällen (PPL 92)	Verzicht	nicht gesetzlich induziert und keine Finanzierungsverpflichtung	[0,0]
- zentrale Personalarücklage (PPL 92)	Verzicht		[8,6]
- Sonderrücklage für Finanzierungsbedarfe Hochschulen/Forschung (PPL 93)	Zuführung	Beschlusslage Senat und HaFA	4,1
- Sonderrücklage Finanzierung umsatzsteuerfinanzierter Maßnahmen (PPL 93)	Zuführung	Beschlusslage Senat (Revisionsvorlage)	30,0
- Sonderrücklage EU Programm EFRE 2021-2027 (PPL 97)	Zuführung	Konkreter Maßnahmenbezug u. Finanzierungsverpflichtung	1,2
Zwischensumme Sonderrücklagen			62,3
Summe der vorgeschlagenen Rücklagenbildungen			98,0

Beantragte Zuführungen an die allgemeine Budgetrücklage:

Nicht verbrauchte, nicht übertragbare Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum anderweitigen Ausgleich heranzuziehen sind, dürfen gemäß § 62 Abs. 2 Ziffer 2 LHO der allgemeinen Budgetrücklage zugeführt werden. Diese Zuführungen sind auch im Zuge des Abschlusses des Haushaltsjahres 2023 unter Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse und in Anlehnung an die abgeleiteten Kriterien gemäß dem „Korioth-Gutachten“ nur dann möglich, wenn es sich bei den Mehreinnahmen entweder um im haus-

haltsrechtlichen Sinne zweckgebundene Mittel bspw. von Dritten oder um mit nachweislichen Finanzierungsverpflichtungen und konkreten Maßnahmen hinterlegte Mehreinnahmen handelt. Bei den ressortseitig beantragten Zuführungen an die allgemeine Budgetrücklage im Haushalt des Landes in Höhe von 0,755 Mio. € waren diese Kriterien nach eingehender Prüfung durch den Senator für Finanzen nicht erfüllt. Es handelt sich im überwiegenden Teil um beantragte Zuführungen, i.d.R. aus allgemeinen Mehreinnahmen ohne Zweckbindung sowie ohne nachvollziehbare Finanzierungsverpflichtungen.

Beantragte Zuführungen an die investiven Rücklagen:

Investive Mehreinnahmen sowie nicht abgeflossene investive Ausgaben dürfen, sofern sie nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben benötigt werden, gem. § 62 Abs. 2 Ziffer 3 LHO einer investiven Rücklage zugeführt werden. Unter Berücksichtigung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse sind insbesondere die Zweckbindung sowie die mit der Maßnahme verbundenen Finanzierungsverpflichtungen, die in der Regel mit Verpflichtungsermächtigungen oder durch Beschlusslagen hinterlegt sind, entscheidend für die verfassungs- und haushaltsrechtliche Zulässigkeit der beantragten Rücklagenbildung. Diese sind bei den beantragten investiven Rücklagenzuführungen aus Minderausgaben aufgrund der grundsätzlichen Erforderlichkeit zur Ausfinanzierung von investiven Maßnahmen und der hohen Schwelle für die Veranschlagungsreife in der Regel hinreichend gegeben.

Bei den investiven Mehreinnahmen handelt es sich in der Regel um allgemeine Erlöse ohne konkreten Maßnahmenbezug und ohne Finanzierungsverpflichtung. Insofern sind hier die Kriterien gemäß dem Gutachten für eine Rücklagenbildung nicht erfüllt.

Die beantragten investiven Rücklagenzuführungen umfassen auch einen Betrag in Höhe von 2,47 Mio. € resultierend aus ehemals konsumtiven Minderausgaben, die abweichend von § 45 Abs. 2 LHO Mittel (Ausgabereinstellung) umgeschichtet und der investiven Hst. 0950.812 47-8 „Investive Ausgaben für Projekt Netze 2023 FHB (L)“ zugeführt werden sollen. Im Rahmen der Erbringung der globalen Minderausgabe wurden die im Jahresabschluss 2022 für „Netze 2023“ (Senatsvorlage / Beschluss vom 08.03.2022 und HaFA Beschluss VL20/5850 von 18.03.2022) gebildeten und noch nicht aus der Budgetrücklage entnommenen Mittel i.H.v. 2,469 Mio. € eingespart und stattdessen mit einer VE hinterlegt. (Senatsbeschluss vom 12.12.2023; HaFA-Beschluss vom 19.12.2023). Zur Abdeckung dieser VE sollen ersatzweise die im Jahresabschluss 2023 festgestellten Minderausgaben i.H.v. 2,469 Mio. € vollumfänglich der investiven Rücklage zugunsten der Hst. 0950.812 47-8 zugeführt werden.

Ferner wurden die Ressorts im Rahmen der Abrechnung 2023 durch den Senator für Finanzen gebeten, die aus 2022 noch nicht ausgekehrten investiven Rücklagen auf ihre sachliche und zeitliche Bindung (ob der bezeichnete Zweck noch fortbesteht, in Anlehnung an § 45 Abs. 2 LHO) zu prüfen. Von den im Rahmen der Abrechnung 2022 zugeführten investiven Rücklagenbeträgen aus investiven Minderausgaben im Haushalt des Landes in Höhe von 64,3 Mio. € wurden im Haushaltsvollzug mit Stand 16. Februar 2024 lediglich rd. 33 Mio. € entnommen. Im Haushalt der Stadtgemeinde wurden von den zugeführten investiven Rücklagenbeträgen aus investiven Minderausgaben in Höhe von 77,7 Mio. € im Haushaltsvollzug 2023 rd. 39 Mio. € entnommen. Die ressortseitig vorgenommene Überprüfung auf das Fortbestehen der sachlichen und zeitlichen

Bindung ergab lediglich die Streichung von Kleinstbeträgen bei den investiven Rücklagen im Haushalt des Landes und im Haushalt der Stadtgemeinde. Diese werden im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte 2023 entnommen und dem Gesamthaushalt zugeführt. Der Senator für Finanzen wird im Zuge der zukünftigen Abrechnung 2024 eine erneute Überprüfung veranlassen und ggf. etwaige Streichungen aufgrund des Wegfalls der sachlichen und zeitlichen Bindung zentral vornehmen.

Beantragte Zuführungen an die Sonderrücklagen:

Für bestimmte Zwecke des Haushaltes sowie für besondere Maßnahmen dürfen gem. § 62 Abs. 2 Ziffer 1 sowie 4 LHO ebenfalls Rücklagen gebildet werden. Die sogenannten Sonderrücklagen umfassen zum einen Rücklagen, die gesetzlich induziert sind und für die bereits durch Gesetz oder Haushaltsvermerk eine ausdrückliche oder spezielle Erforderlichkeit zur Rücklagenbildung oder Ermächtigung vorliegt wie bspw. die Sonderrücklage für die Arbeitnehmerbeiträge nach dem bremischen Ruhelohngesetz. Zum anderen beinhalten Sonderrücklagen auch Rücklagen für bestimmte gesonderte Zwecke, bspw. im Rahmen von mehrjährigen Programmen oder längerfristig bestehenden Finanzierungsschwerpunkten wie der Ausstellung „Wetterextreme“ im Klimahaus Bremerhaven.

Die beantragten Zuführungen an die gesetzlich induzierten Sonderrücklagen entsprechen aufgrund ihrer gesetzlichen bzw. rechtlichen Grundlage und Verpflichtung den Kriterien aus dem „Korioth-Gutachten“ und sind daher auch unter den Prämissen der Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse zulässig.

Von einer beantragten Zuführung an die zentrale Personalarücklage im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen wird im Rahmen der Abrechnung 2023 erstmalig abgesehen. Der Senator für Finanzen leistet damit einen signifikanten Beitrag, um die beantragten dezentralen Rücklagenbildungen aus investiven Minderausgaben und im Bereich der Sonderrücklagen in den einzelnen Produktplänen – trotz sehr eingeschränkter Rücklagenpotenziale im Haushalt des Landes – zu ermöglichen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der Bereich der Personalausgaben auch im Haushaltsvollzug 2024 mit maßgeblichen Herausforderungen und Mehrbedarfen resultierend u.a. aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. Mai 2020 zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Besoldung konfrontiert sein wird. Die Berechnungen der damit verbundenen Mehrbedarfe für Bremen im Haushalt des Landes dauern derzeit noch an. Die gegenwärtigen Einschätzungen gehen von jährlichen Zusatzbelastungen in Höhe von insgesamt rd. 44 Mio. € für den Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde aus.

Für die Ausstellung „Wetterextreme“ im Klimahaus entstehen in 2024 Finanzierungsbedarfe in Höhe von rd. 5,2 Mio. € im Haushalt des Landes. Diese sollen nach bisheriger Gremienbeschlusslage (HaFA-Beschluss v. 12.07.2022 u. 19.12.2023) aus der neu einzurichtenden Sonderrücklage Projekt „Wetterextreme“ im Produktplan 81 Häfen finanziert werden und sind mit konkreten Finanzierungsverpflichtungen hinterlegt. Sie entsprechen insofern den dargestellten gutachterlichen Kriterien für eine Rücklagenzuführung.

Die Rücklagenzuführungen sollen maßgeblich aus Minderausgaben des Handlungsfeldes Klimaschutz im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde erfolgen. Im Haushalt des Landes beläuft sich die beantragte Rücklagenzuführung auf rd. 2,1 Mio. €. Der noch verbleibende erforderliche Finanzierungsbetrag in Höhe von rd. 3,1 Mio. € wird im Haushalt der Stadtgemeinde realisiert. Die Rücklagenbildung erfolgt in Analogie zum ehemaligen Handlungsfeld Klimaschutz, bei dem die Minderausgaben zunächst in der jeweiligen Gebietskörperschaft, in der sie entstanden sind, der Sonderrücklage zugeführt werden und im Haushaltsvollzug dann in den Haushalt des Landes überführt werden.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Januar 2024 zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Mittelbedarfen ab 2024 der Bildung einer Sonderrücklage für umsatzsteuerfinanzierte Maßnahmen sowie der Veranschlagung von entsprechenden Rücklagenentnahmen ab 2024 zur Deckung der damit verbundenen Mittelbedarfe zugestimmt. Hintergrund der Notwendigkeit dieser Rücklagenbildung ist die Feststellung, dass der Bund in jüngster Vergangenheit der Ländergesamtheit für einzelne Maßnahmen verstärkt zusätzliche Mittel für bestimmte Aufgaben vorwiegend über höhere Anteile an der Umsatzsteuer (Umsatzsteuerpunkte bzw. Festbeträge) zuweist. Dies erweist sich aus verschiedenen Gründen in der haushalterischen Umsetzung insofern als herausfordernd, als dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Mittelbedarfe häufig noch nicht absehbar ist, inwiefern etwaige Umsatzsteuermehreinnahmen tatsächlich als kamerale und/oder strukturelle Deckung dienen können.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, erstmalig im Rahmen der Abrechnung 2023 eine Sonderrücklage für Umsatzsteuerfinanzierungen beim Senator für Finanzen im Produktplan 93 „Zentrale Finanzen“ zu bilden. Dieser Sonderrücklage sollen im Rahmen der Abrechnung 2023 rund 30 Mio. € im Haushalt des Landes zugeführt werden. Die Mittelbedarfe dienen zur Deckung von veranschlagten umsatzsteuerfinanzierten Ausgaben in 2024 in verschiedenen Fachressorts. Zu den Mittelbedarfen und Veranschlagungen im Einzelnen wird auf die Ausführungen in der Senatsvorlage vom 9. Januar 2024 verwiesen.

Der Bereich der Hochschulen und Forschung ist durch eine besondere Intensität von Finanzierungsverpflichtungen im Kontext der Drittmittelakquise aber auch im Investitionsbereich gekennzeichnet. Um diesen Mittelbedarfen möglichst flexibel auch zukünftig gerecht zu werden, soll zentral beim Senator für Finanzen eine Sonderrücklage für die Finanzierungsbedarfe im Bereich der Hochschulen und Forschung eingerichtet werden. Da die damit verbundenen Mittelbedarfe schwerpunktmäßig in 2025 anfallen werden (voraussichtlich insgesamt 15 Mio. € 2024/2025), wird der Sonderrücklage in 2024 – in Anbetracht der notwendigen restriktiven Rücklagenbildung – zunächst ein Teilbetrag in Höhe von 4,1 Mio. € zugeführt, um ggf. kurzfristige Handlungsfähigkeit auch in 2024 sicherzustellen. Weitere Rücklagenzuführungen sind dann mit der Abrechnung 2024 zur Deckung der Mittelbedarfe in 2025 vorgesehen.

Darüber hinaus sind im Produktplan 71 Wirtschaft Zuführungen an die EFRE-Sonderrücklagen für die Förderperiode 2014 bis 2020 sowie für die Förderperiode 2021 bis 2027 beantragt worden. Bei der beantragten Zuführung zu der Sonderrücklage EFRE 2014 bis 2020 in Höhe von 5,3 Mio. € handelt es sich um eine Wiederbereitstellung von im Haushaltsvollzug 2023 bereitgestellten Mitteln gemäß Konzept des Senats zur „Auf-

lösung der veranschlagten globalen Minderausgaben – Teil II sowie Auflösung unabweisbarer dezentraler Budget- und Liquiditätsrisiken im Haushaltsvollzug 2023“ vom 12. Dezember 2023. Die Mittel waren im Haushaltsvollzug aufgrund geänderter Mittelbedarfe entgegen der ursprünglichen Annahme nicht zur Lösung dezentraler Liquiditäts- und Budgetbedarfe erforderlich und können daher in die Sonderrücklage zurückgeführt werden, zur Ausfinanzierung noch verbleibender Mittelbedarfe in 2024. Darüber hinaus hat das Fachressort eine Zuführung an die Sonderrücklage EFRE 2021 bis 2027 in Höhe von insgesamt 15,078 Mio. € aus konsumtiven und investiven Minderausgaben im Rahmen des EFRE-Programms 2021 bis 2027 beantragt. Das Fachressort begründet seine Rücklagenbildung mit dringend erforderlichen Mittelverausgabungen in 2024 bei gleichzeitigem Vortragen eines Verlustes in Höhe von rd. 6,5 Mio. € aus investiven und konsumtiven EFRE-Mindereinnahmen für die Förderperiode 2021 bis 2027. Bei den EFRE-Programmen handelt es sich um mehrjährige Programme unter Einbeziehung von Drittmitteln. Insofern sind die Voraussetzungen für eine Rücklagenentnahme grundsätzlich gegeben.

Der Senator für Finanzen wird den Mittelabfluss im Bereich des EFRE-Programms 2021 bis 2027 im Haushaltsvollzug weiterhin engmaschig beobachten. Sollte eine Mittelinanspruchnahme in der vom Fachressort prognostizierten Höhe nicht in 2024 erfolgen, wäre in der kommenden Abrechnung 2024 zunächst aus den veranschlagten Mitteln vorrangig der Verlustvortrag auszugleichen, bevor etwaige zusätzliche Rücklagenbildungen vorgenommen werden können.

Weitere Anmeldungen für eine Rücklagenbildung erfolgten im Produktplan 81 Häfen. Hier sind im Bereich des Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014 bis 2020 Mehreinnahmen in Höhe von fast 210 Tsd. € zu verzeichnen, die aufgrund des mehrjährigen Programmcharakters der entsprechenden Sonderrücklage zuzuführen sind.

Bei der Stärkung der Fischwirtschaft im Zusammenhang mit dem Brexit sind im Produktplan 81 Häfen im Haushalt des Landes zudem Minderausgaben in Höhe von 0,557 Mio. € entstanden. Hierbei handelt es sich um Drittmittel, die im Rahmen weiterer Abrechnungen in 2024 ggf. vom Drittmittelgeber (EU) – sofern nicht verausgabt – zurückgefordert werden könnten. Die Endabrechnung steht noch aus. Insofern sollen diese Mittel im Rahmen der Abrechnung 2023 einer Sonderrücklage Brexit zugeführt werden, um etwaigen Zahlungsverpflichtungen in 2024 nachkommen zu können.

Die beantragte Zuführung an die Sonderrücklage Bundesbau im Produktplan 91 Finanzen/Personal in Höhe von 1,8 Mio. € ist bedingt durch die bestehende Bundesbauvereinbarung (BBV) zwischen dem Bund durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und der Freien Hansestadt Bremen (Land). Dieser Vertrag wurde unbefristet geschlossen. Der Bund bzw. BImA verpflichtet sich in der BBV alle anfallenden Kosten für die Aufgabenerledigung des Bundes in der FHB vollumfänglich zu erstatten (100 % Drittmittelfinanzierung). Aufgrund von verzögerten Abrechnungen seitens des Bundes und den damit verbundenen Rückzahlungsverpflichtungen sind entsprechende Rücklagen vorzuhalten. Durch diese Verfahrensweise wird dem Land Bremen ein zinsloses Darlehen gewährt.

Die beantragte Zuführung an die Sonderrücklage EFRE 2021-2027 im Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management ist bedingt durch die mehrjährige Laufzeit der

Programme. Sie beinhaltet verzögert abfließende Projektmittel mit konkretem Maßnahmenbezug sowie Finanzierungsverpflichtungen, die durch entsprechende Gremienbeschlüsse hinterlegt sind.

Beantragte Übertragung von Ausgaberesten:

Übertragbare, nicht verbrauchte Personalausgaben sowie Zins-, Tilgungs- und konsumtive Ausgaben dürfen, sofern sie nicht zum Ausgleich von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen herangezogen werden müssen, unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 45 Abs. 2 LHO als Ausgabereste in das Folgejahr übertragen werden. Bei Ausgaberesten handelt es sich in der Regel um nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Ausgaben, die im Folgejahr in der Regel nicht ausfinanziert sind. Die Übertragung von Ausgaberesten wirkt sich der Höhe nach lediglich auf das Haushalts-Soll aus, hat jedoch – anders als bei Rücklagen – keine unmittelbare Auswirkung auf das Ergebnis des kameralen und strukturellen Abschlusses, der auf die Gegenüberstellung des Anschlags zum IST abstellt.

Die von den Ressorts beantragten zu übertragenden Ausgabereste belaufen sich im Haushalt des Landes auf 38,6 Mio. €.

Weitere produktplanbezogene Einzelheiten zu den dargestellten beantragten Rücklagenzuführungen und zu der Übertragung von Ausgaberesten im Haushalt des Landes können den Anlagen 1a und 3a entnommen werden. Die vorgeschlagenen Veränderungen bei den Verlustvorträgen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Im Haushalt der STADTGEMEINDE:

Unter Berücksichtigung der dargestellten verfassungs- und haushaltsrechtlichen Prämissen für die Rücklagenzuführung bei gleichzeitiger Geltendmachung des Ausnahmestatbestandes von der Schuldenbremse nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV schlägt der Senator für Finanzen im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen folgende Rücklagenbildungen vor.

Tabelle 4: Vorschlag zur Rücklagenbildung im Haushalt der STADTGEMEINDE unter analoger Anwendung der Kriterien gem. Koriath-Gutachten

Zulässigkeit der beantragten regulären Rücklagenzuführungen			
	Ergebnis	Begründung	Betrag in Mio. €
1. Allgemeine Budgetrücklagen			
- allgemeine Budgetrücklagen	Verzicht		[1,2]
2. Investive Rücklagen			
- investive Rücklagen aus investiven Mehreinnahmen	keine	keine von den Ressorts angeführt	0,0
- investive Rücklagen aus investiven Minderausgaben	Zuführung	Konkreter Maßnahmenbezug u. Finanzierungsverpflichtung	21,0
3. Sonderrücklagen			
- Sonderrücklage Ruhelohn (PPL 92)	Zuführung	gesetzlich geregelte Rücklagenbildung	0,4
- zentrale Personalrücklage (PPL 92)	Verzicht		[11,1]
- Sonderrücklage Wetterextreme (PPL 81)	Zuführung	Beschlusslage Senat und HaFA	3,1
- Sonderrücklage S/4 HANA/HKR 4.0 (PPL 91)	Zuführung	Konkreter Maßnahmenbezug u. Finanzierungsverpflichtung	0,7
- Sonderrücklage f. d. Schul- u. Kinderbetreuungsbereich (PPL 97)	Zuführung	Beschlusslage Senat und HaFA	1,8
- Sonderrücklage Finanzierung umsatzsteuerfinanzierter Maßnahmen (PPL 93)	Zuführung	Beschlusslage Senat (Revisionsvorlage)	15,0
Zwischensumme Sonderrücklagen			21,0
Summe der vorgeschlagenen Rücklagenbildungen			42,0

Beantragte Zuführungen an die allgemeine Budgetrücklage:

Wie bezüglich des Haushalts des Landes bereits ausgeführt, dürfen nicht verbrauchte, nicht übertragbare Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum anderweitigen Ausgleich heranzuziehen sind, der allgemeinen Budgetrücklage zugeführt werden. Diese Zuführungen sind auch unter Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse und in Anlehnung an die abgeleiteten Kriterien gemäß dem „Korinth-Gutachten“ nur dann möglich, wenn es sich bei den Mehreinnahmen entweder um im haushaltsrechtlichen Sinne zweckgebundene Mittel bspw. von Dritten oder um mit nachweislichen Finanzierungsverpflichtungen und konkreten Maßnahmen hinterlegte Mehreinnahmen handelt. In Analogie zum Haushalt des Landes soll von einer Bildung der Allgemeinen Budgetrücklage auch im Haushalt der Stadtgemeinde in Anbetracht der Restriktionen durch die Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes abgesehen werden. Hier waren durch die Produktpläne 22 Kultur und 51 Gesundheit Anmeldungen für die allgemeine Budgetrücklage in Höhe von insgesamt 1,197 Mio. € erfolgt.

Beantragte Zuführungen an die investiven Rücklagen:

Wie im Haushalt des Landes sind die Voraussetzungen für die beantragten Zuführungen zur investiven Rücklage im Haushalt der Stadtgemeinde aufgrund der Zweckbestimmung, des konkreten Maßnahmenbezuges sowie der damit verbundenen Finanzierungsverpflichtungen, die i.d.R. haushaltsrechtlich über entsprechende Verpflichtungsermächtigungen abgesichert sind, gegeben.

Beantragte Zuführungen an die Sonderrücklagen:

Die bereits dargestellten Begründungen für die im Haushalt des Landes beantragten Sonderrücklagenzuführungen lassen sich grundsätzlich gleichermaßen für die beantragten Zuführungen im Haushalt der Stadtgemeinde übertragen.

Die beantragten Zuführungen an die Sonderrücklage Projekt „Wetterextreme“ im Produktplan 81 Häfen in Höhe von rd. 3,1 Mio. € im Haushalt der Stadtgemeinde sind mit konkreten Finanzierungsverpflichtungen hinterlegt (HaFA-Beschluss v. 12.07.2022 u. 19.12.2023). Hierzu wird auf die obigen Ausführungen bezüglich des Haushaltes des Landes verwiesen. Sie entsprechen insofern den dargestellten gutachterlichen Kriterien für eine Rücklagenzuführung. Die Mittel werden zunächst der städtischen Sonderrücklage zugeführt und dann im Haushaltsvollzug 2024 in den Haushalt des Landes zur Ausfinanzierung der Ausstellung „Wetterextreme“ im Klimahaus überführt.

Für die neu einzurichtende Sonderrücklage zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen gilt das im Land Ausgeführte gleichermaßen. Hier sollen im Rahmen der Abrechnung 2023 der neu einzurichtenden Sonderrücklage 15 Mio. € zur Deckung der umsatzsteuerfinanzierten Mittelbedarfe zugeführt werden.

Das bremische Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen System (HKR-System) muss modernisiert und umgestellt werden auf die neue Plattform S/4 HANA, den Nachfolger des bisherigen SAP ECC, da der technische Support für das bisherige SAP-System Ende 2027 eingestellt wird. Hierzu wurde im Rahmen der Abrechnung 2022 eine neue Sonderrücklage gebildet. Dieser sollen resultierend aus dazugehörigen Minder Ausgaben im Rahmen der Abrechnung 2023 im Haushalt der Stadtgemeinde 0,747 Mio. € zugeführt werden.

Ferner sollen – aufgrund der akuten und zum Teil unvorhersehbaren Mittelbedarfe nicht zuletzt aufgrund der gestiegenen Anzahl von geflüchteten Schulkindern der Sonderrücklage zum Ausbau des Schul- und Betreuungsbereichs 1,8 Mio. € zugeführt werden. Diese soll zukünftig – da die Schulbaumaßnahmen weitgehend im Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management abgebildet werden - zukünftig ab dem Haushaltsjahr 2024 auch dem Produktplan 97 zugeordnet werden. Dieses gilt gleichermaßen für die selbige Sonderrücklage im Haushalt des Landes.

In Analogie zum Haushalt des Landes soll auch im Haushalt der Stadtgemeinde – in Anbetracht der sehr beschränkten Rücklagenpotenziale und zwecks Ermöglichung der dezentralen Rücklagenbildung in den einzelnen Produktplanhaushalten im Bereich der investiven Rücklagen aus Minderausgaben – auf eine Zuführung an die zentrale Personalarücklage verzichtet werden.

Beantragte Übertragung von Ausgaberesten:

Die ressortseitig beantragte Übertragung von Ausgaberesten im Haushalt der Stadtgemeinde beläuft sich auf 11,6 Mio. €.

Bezüglich weiterer produktplanbezogener Einzelheiten zu den ressortseitig beantragten Rücklagenbildungen und Resteübertragungen im Haushalt der Stadtgemeinde wird auf die Anlagen 1b und 3b verwiesen. Die vorgeschlagenen Veränderungen bei den Verlustvorträgen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Zu den Notlagenfinanzierungen

Wie unter A. Problem dargestellt, mussten die im Rahmen des zweiten Nachtragshaushalts ausgehend von den Ressortprognosen veranschlagten Mittel im Umfang von rd. 76,3 Mio. € (Land und Stadt, netto) nicht in Anspruch genommen werden. Die Unterschreitungen werden von den Fachressorts u.a. durch Projektverzögerungen und schwer prognostizierbare Mittelinanspruchnahmen bei Förderprogrammen begründet. Insbesondere die Bewilligungen für Energiemehrkostenausgleiche bei Zuwendungsempfangenden waren nicht abschließend verlässlich einschätzbar.

Im Zuge der Abrechnung 2023 wurden jegliche Restmittel und/oder Mehreinnahmen einschl. noch gesperrter Mittel – nach Ausgleich etwaiger produktplaninternen Mehrausgaben und/oder Mindereinnahmen – gestrichen. Eine Übertragung von Mitteln über 2023 hinaus ist im Sinne der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 nicht vorgesehen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

Die durch die verschränkte Notlage aus der Nachsorge der Corona-Pandemie, der Klima- und Energiekrise sowie den Auswirkungen des Ukraine-Krieges bedingten Mehrbelastungen im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde sind der Höhe nach erheblich. Die Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV zum Jahresabschluss ist daher unausweichlich.

Die stringente Anwendung der dargestellten Kriterien zur Rücklagenbildung und zum Rücklagenverzicht in Anlehnung an die Vorgaben aus dem „Korioth-Gutachten“ ist zwingend erforderlich, um einen verfassungs- und sanierungshilfenkonformen Haushaltsabschluss 2023 zu gewährleisten und damit auch die Voraussetzungen für den Erhalt der Sanierungshilfen des Bundes nicht zu gefährden.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die vorgeschlagenen Rücklagenzuführungen und Übertragungen von Ausgaberesten stellen sich in der Gesamtschau im Haushalt des Landes wie folgt dar:

Tabelle 5

LAND Jahresanfangsbestand (JAB) der Ausgabereste und Rücklagen	2023 Jahresan- fangsbestand	Rücklagen		Ausgabereste Veränderung	2024 Jahresan- fangsbestand	IST 2023 Saldo
		Saldo	Saldo*			
		Entnahmen/ Zuführungen 1-13	Entnahmen/ Zuführungen 14. Monat			
Tsd. €						
Haushalts- bzw. Ausgabereste						
übertragene Ausgabereste	66.218,0	-	-	-27.666,7	38.551,3	38.551,3
Rücklagen						
allg. Budgetrücklage	18.486,6	-9.914,1	0,0	-	8.572,5	-9.914,1
investive Rücklage	64.669,6	-33.811,7	35.756,7	-	66.614,6	1.945,0
Zwischensumme ppl-Rücklagen	83.156,2	-43.725,8	35.756,7	-	75.187,2	-7.969,1
Sonstige Sonderrücklagen (ohne Kassenverstärkungsrücklage)	149.506,5	-65.154,1	62.259,3	-	146.611,7	-2.894,8
Sonderrücklage Bremen-Fonds	229.967,0	-229.967,0	0,0	-	0,0	
Kassenverstärkungsrücklage	0,0	0,0	0,0	-	0,0	0,0
Zentrale Stabilitätsrücklage	265.788,6	-7.177,5	0,0	-	258.611,1	-7.177,5
Zwischensumme Sonderrücklagen	645.262,1	-302.298,6	62.259,3	-	405.222,8	-240.039,3
Zwischensumme Rücklagen gesamt	728.418,3	-346.024,4	98.016,0		480.410,0	
Insgesamt	794.636,3	-346.024,4	98.016,0	-27.666,7	518.961,3	

Die Verringerung im Bestand der Sonderrücklagen gegenüber dem Vorjahr resultiert in erster Linie aus der Entnahme aus der Sonderrücklage Bremen-Fonds.

Im Haushalt der Stadtgemeinde stellt sich der Rücklagenbestand wie folgt dar:

Tabelle 6

STADT Jahresanfangsbestand (JAB) der Ausgabereste und Rücklagen	2023 Jahresan- fangsbestand	Rücklagen		Ausgabereste Veränderung	2024 Jahresan- fangsbestand	IST 2023 Saldo
		Saldo	Saldo*			
		Entnahmen/ Zuführungen 1-13	Entnahmen/ Zuführungen 14. Monat			
Tsd. €						
Haushalts- bzw. Ausgabereste						
übertragene Ausgabereste	25.700,9	-	-	-14.100,7	11.600,1	-14.100,7
Rücklagen						
allg. Budgetrücklage	4.887,5	-44,0	0,0	-	4.843,5	-44,0
investive Rücklage	87.327,4	-39.048,8	21.040,1	-	69.318,7	-18.008,7
Zwischensumme ppl-Rücklagen	92.214,9	-39.092,8	21.040,1	-	74.162,2	-18.052,7
Sonstige Sonderrücklagen (ohne Kassenverstärkungsrücklage)	87.177,4	-20.935,5	21.000,0	-	87.242,0	64,5
Sonderrücklage Bremen-Fonds	180.981,7	-180.981,7	0,0	-	0,0	
Kassenverstärkungsrücklage	312,7	0,0	0,0	-	312,7	
Zentrale Stabilitätsrücklage	332.620,4	-38,9	0,0	-	332.581,5	-38,9
Zwischensumme Sonderrücklagen	601.092,2	-201.956,1	21.000,0	-	420.136,1	-180.956,1
Zwischensumme Rücklagen gesamt	693.307,1	-241.048,9	42.040,2		494.298,3	
Insgesamt	719.008,0	-241.048,9	42.040,2	-14.100,7	505.898,5	

*Ergebnis der Abrechnung bzw. Buchungen 14. Mt.

Auch im Haushalt der Stadtgemeinde resultiert die Verringerung im Bestand der Sonderrücklagen gegenüber dem Vorjahr aus der Entnahme aus der Sonderrücklage Bremen-Fonds.

Genderrelevante Aspekte werden von dieser Vorlage nicht berührt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die produktplanbezogenen Feststellungen zu den Rücklagenbildungen und zu der Übertragung von Ausgaberesten unter Beachtung der verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse basieren auf den ressortseitig vorgelegten Abrechnungsunterlagen sowie den damit verbundenen maßnahmenbezogenen Begründungen und Finanzierungsverpflichtungen.

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der vom Senator für Finanzen vorgeschlagenen Bildung von regulären Rücklagen, der Übertragung von Ausgaberesten sowie der Feststellung von Verlustvorträgen gemäß den Anlagen 1a, 1b, 2 sowie 3a und 3b unter Beachtung der verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Geltendmachung des **Ausnahmetatbestandes** von der Schuldenbremse gem. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV zu, einschließlich etwaiger ggf. im Nachgang festgestellter noch vorzunehmender technischer Korrekturen.
2. Der Senat stimmt der dargestellten Bildung einer Sonderrücklage zur Deckung der umsatzsteuerfinanzierten Mittelbedarfe in Höhe von 30 Mio. € im Haushalt des Landes und 15 Mio. € im Haushalt der Stadtgemeinde zu.
3. Der Senat begrüßt die im Haushaltsjahr 2023 erfolgte Änderung bei der Auskehrung der investiven Rücklagen hin zu einer bedarfsgerechten Auskehrung zum Zwecke einer transparenteren und wirksameren Haushaltssteuerung. Er bittet den Senator für Finanzen, diese Vorgehensweise weiter beizubehalten und demzufolge in 2024 die investiven Rücklagen nur noch bedarfsbezogen auszukehren. Er bittet den Senator für Finanzen zudem, die Entwicklung der investiven Rücklagenbestände weiterhin engmaschig zu beobachten und ihm insbesondere im Zusammenhang mit dem Fortbestehen der sachlichen und zeitlichen Bindung bei den Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Abrechnung 2024 erneut zu berichten.
4. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Vorlage dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Zustimmung und Einholung der erforderlichen Ermächtigungen zur haushaltstechnischen Umsetzung vorzulegen.

LAND - Abrechnung der Produktplanhaushalte 2023
hier: Feststellung des Senators für Finanzen

Senator für Finanzen, Ref. 21
 13.02.2024

Anlage 1a

Beträge in €	Land							Zentrale Personalrücklage PPL 92	Anmerkung
	allg. Budgetrücklage	investive Rücklage		Sonder- rücklage	Ausgabereste	Verlustvortrag			
		kons. Mehreinnahmen; rücklagefähige Personalausgaben; Minderausgaben Versorgungsvorsorge	inv. Mehreinnahmen			inv. Ausgabereste	Personal-, konsumtive Ausgaben; Sonstige		
						EU-abrechnungsbedingt	Sonstige		
01 Bürgerschaft	0,00	0,00	680.000,00	0,00	1.089.000,00	0,00	0,00		
02 Rechnungshof	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
03 Senat, Senatskanzlei	118.754,79	0,00	54.967,63	0,00	482.000,00	0,00	0,00		
04 Europa	0,00	0,00	15.470,46	0,00	46.833,48	0,00	0,00		
05 Bundesangelegenheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00	0,00	0,00		
06 Datenschutz u. Informationsfreiheit	24.056,59	0,00	10.000,00	0,00	281.614,10	0,00	0,00		
07 Inneres	0,00	0,00	1.622.635,33	0,00	971.049,19	0,00	0,00		
08 Gleichberechtigung der Frau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
09 Staatsgerichtshof	0,00	0,00	0,00	0,00	1.698,86	0,00	0,00		
11 Justiz	0,00	0,00	77.580,00	0,00	2.139.830,00	0,00	0,00		
12 Sport	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
21 Kinder und Bildung	0,00	0,00	0,00	0,00	122.423,46	0,00	0,00		
22 Kultur	0,00	0,00	22.380,73	0,00	36.685,55	0,00	0,00		
24 Hochschulen u. Forschung	0,00	0,00	2.435.265,69	0,00	3.239.661,72	0,00	0,00		
31 Arbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	4.722.578,06	-4.075.971,27	0,00		
41 Jugend und Soziales	0,00	0,00	0,00	411.546,17	1.121.398,87	0,00	0,00	241.374,29 Sonderrücklage "Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX"	
51 Gesundheit	0,00	0,00	10.364.795,38	940.370,72	4.526.084,28	0,00	0,00	170.171,88 Sonderrücklage "Kriegsopferfürsorge"	
68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung, Wohnungsbau	0,00	0,00	9.206.773,01	0,00	10.176.451,68	-2.664.720,00	0,00	940.370,72 Sonderrücklage "Pflegeberufausbildung"	
71 Wirtschaft	0,00	0,00	286.946,11	20.377.989,59	0,00	-10.601.941,54	0,00	5.300.000,00 Sonderrücklage "EFRE 2014-2020"	
								15.077.989,59 Sonderrücklage "EFRE 2021-2027"	
81 Häfen	0,00	153.400,15	608.146,69	2.871.788,43	145.498,84	0,00	0,00	39.028,50 Sonderrücklage "Deichschutz"	
								556.800,00 Sonderrücklagen "Brexit"	
								209.834,01 Sonderrücklage "EMFF 2014-2020"	
								2.066.125,92 Sonderrücklage "Wetterextreme" (Klimahaus)	
91 Finanzen/Personal	470.491,02	0,00	2.177.662,80	1.800.000,00	5.059.776,85	0,00	0,00	1.800.000,00 Sonderrücklage "Bundesbau"	
92 Allgemeine Finanzen	s. Sonderrücklage*	0,00	183.244,95	590.062,25	182.252,15	0,00	0,00	8.564.042,30	
								543.757,92 Sonderrücklage "Ruhelohn"	
								46.304,33 Sonderrücklage "Haftpflichtschadensausgleich"	
93 Zentrale Finanzen	0,00	0,00	0,00	50.000.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000.000,00 Sonderrücklage "umsatzsteuerfinanzierter Maßnahmen"	
								15.000.000,00 Sonderrücklage "Finanzierungsbedarfe Hochschulen u. Forschung"	
95 Bremen-Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
96 IT-Budget der FHB	141.951,60	0,00	8.010.861,91	0,00	4.126.478,47	0,00	0,00		
97 Immobilienwirtschaft und - management	0,00	0,00	0,00	1.203.837,60	0,00	-1.249.360,00	0,00	1.203.837,60 Sonderrücklage "EFRE 2021-2027"	
99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Gesamt	755.254,00	153.400,15	35.756.730,69	78.195.594,76	38.551.315,56	-18.591.992,81	0,00	8.564.042,30	

*wird als Sonderrücklage geführt

↑ ↑

Kriterien für Rücklagenzuführung sind gem. Gutachten
nicht gegeben.

STADT - Abrechnung der Produktplanhaushalte 2023
hier: Feststellung des Senators für Finanzen

Senator für Finanzen, Ref. 21
 13.02.2024

Anlage 1b

-Beträge in EUR-	Stadt							Anmerkung
	allg. Budgetrücklage	investive Rücklage		Sonder-rücklage	Ausgabereste	Verlustvortrag	Zentrale Personalrücklage PPL 92	
	kons. Mehreinnahmen; rücklagefähige Personalausgaben; Minderausgaben Versorgungsvorsorge	inv. Mehreinnahmen	inv. Ausgabereste		Personal-, konsumtive Ausgaben; Sonstige	Mindereinnahmen (-); Überschreitungen (-); Ausgleiche (+) Sonstige		
01 Bürgerschaft								- Nur Land -
02 Rechnungshof								- Nur Land -
03 Senat, Senatskanzlei	0,00	0,00	114.205,69	0,00	1.402.122,71	0,00		
04 Europa								- Nur Land -
05 Bundesangelegenheiten								- Nur Land -
06 Datenschutz u. Informationsfreiheit								- Nur Land -
07 Inneres	0,00	0,00	253.376,39	0,00	0,00	404.778,68		
08 Gleichberechtigung der Frau								- Nur Land -
09 Staatsgerichtshof								- Nur Land -
11 Justiz								- Nur Land -
12 Sport	0,00	0,00	1.219.437,00	0,00	0,00	0,00		
21 Kinder und Bildung	0,00	0,00	1.402.014,16	0,00	2.643.080,88	0,00		
22 Kultur	889.980,21	0,00	1.721.329,86	0,00	1.898.957,75	0,00		
24 Hochschulen u. Forschung								- Nur Land -
31 Arbeit								
41 Jugend und Soziales	0,00	0,00	5.598,88	0,00	848.700,10	0,00		
51 Gesundheit	306.931,11	0,00	40.467,91	0,00	2.113.802,09	0,00		
68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung, Wohnungsbau	0,00	0,00	7.984.598,90	0,00	1.351.990,63	0,00		
71 Wirtschaft	0,00	0,00	253.617,56	0,00	0,00	0,00		
81 Häfen	0,00	0,00	97.909,94	911.796,48	477.289,11	0,00		911.796,48 Sonderrücklage "Wetterextreme" (Klimahaus)
91 Finanzen/Personal	0,00	0,00	0,00	746.812,77	62.243,10	0,00		746.812,77 Sonderrücklage S/4 HANA/HKR 4.0
92 Allgemeine Finanzen	*s. zentrale Sonderrücklage	0,00	0,00	356.107,13	614.833,28	0,00	11.095.013,81	356.107,13 Sonderrücklage "Ruhelohn"
93 Zentrale Finanzen	0,00	0,00	0,00	15.000.000,00	0,00	0,00		15.000.000,00 Sonderrücklage "umsatzsteuerfinanzierte Maßnahmen"
95 Bremen-Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
96 IT-Budget	0,00	0,00	2.636.496,90	0,00	187.109,89	0,00		
97 Immobilienwirtschaft und -management	0,00	0,00	5.311.082,48	0,00	0,00	0,00		
Gesamt	1.196.911,32	0,00	21.040.135,67	17.014.716,38	11.600.129,54	404.778,68	11.095.013,81	

*wird als Sonderrücklage geführt



Kriterien für Rücklagenzuführung sind gem. Gutachten nicht gegeben.

Verlustvorträge zu Jahresbeginn 2023 LAND

	Bestand		neuer Bestand
	13. Mt. 2022	Beschluss- vorschlag	
	Beträge in Tsd. Euro		
Sonstige			
07 Inneres	-1.188,7	0,0	-1.188,7
Zwischensumme	-1.188,7	0,0	-1.188,7
EU-abrechnungstechnisch bedingte Verlustvorträge			
24 Hochschulen (EFRE 2014 - 2020)	0,0	0,0	0,0
24 Hochschulen (EFRE 2021 - 2027) NEU	-638,2	0,0	-638,2
24 Hochschulen (EFRE -REACT) NEU	-1.128,0	0,0	-1.128,0
31 Arbeit (ESF 2014-2020)	-8.568,3	-3.183,5	-11.751,9
31 Arbeit (ESFplus 2021 - 2027)	-4.397,8	-892,5	-5.290,3
68 Umwelt, Bau etc. (EFRE 2014-2021)	-7.738,2	0,0	-7.738,2
68 NEU: Umwelt, Bau etc. REACT	-1.048,0	-489,4	-1.537,4
68 NEU: Umwelt, Bau, etc. EFRE 2021 - 2027	-681,5	-2.175,3	-2.856,8
71 EMFF	-620,2	0,0	-620,2
71 Wirtschaft (EFRE 2014-2020)	0,0	0,0	0,0
71 Wirtschaft EFRE REACT)	-1.246,4	-4.102,9	-5.349,3
71 Wirtschaft (EFRE 2021-2027)	-748,9	-6.499,0	-7.247,9
97 Immobilien (EFRE 2021-2027)	-760,5	-1.249,4	-2.009,8
EU - Zwischensumme	-27.576,1	-18.592,0	-46.168,1
INSGESAMT (Neufeststellungen)	-28.764,8	-18.592,0	-47.356,8

Verlustvorträge zu Jahresbeginn 2023 STADT

	Bestand		neuer Bestand
	13. Mt. 2022	Beschluss- vorschlag	
	in Tsd. Euro		
Sonstige			
07 Inneres	-23.705,3	399,0	-23.306,3
07 Inneres/Rettungsdienst	-16.062,0	5,7	-16.056,3
Zwischensumme	-39.767,3	404,8	-39.362,5
INSGESAMT (Neufeststellungen)	-39.767,3	404,8	-39.362,5

Sonderrücklagen zu Jahresbeginn 2023 LAND

	PPL	13. Mt. 2023	Bestand		neuer Bestand
			Buchungen 14. Mt.	Beschlussvorschlag	
- Beträge in Tsd. Euro -					
Abwasserabgabe-Rücklage	68	5.415,8			5.415,8
Ausgleichsabgaben nach dem SGB IX	41	7.431,4		241,4	7.672,8
Ausgleichsabg.-Rücklage für Eingriffe in Natur u. Landschaft	68	1,3			1,3
Budgetrücklage Allgemeine Finanzen	92	1.584,2			1.584,2
Erneuerungsrücklage FBG	81	293,4			293,4
Gastschulgeldpauschale	21	0,0			0,0
Grundwasserentnahmegebühr-Rücklage	68	6.283,5			6.283,5
Rücklage Arbeitnehmerbeiträge n.d. Brem. Ruhelohngesetz	92	5.509,4		543,8	6.053,2
Sonderrücklage Kriegsofopferfürsorge	41	2.169,8		170,2	2.340,0
Rücklage zur Stabilisierung d. Sozialleistungsaufwendungen	92	0,0			0,0
Rücklage Allgemeine Finanzen (incl. zentr. Personalmittel)	92	14.589,1			14.589,1
Rücklage "Deichschutz Bremerhaven"	81	6.543,0		39,0	6.582,1
Rücklage EFRE-Programm	31	0,0			0,0
Sonderrücklage Fischereiprogramm EFF	71	0,0			0,0
Sonderrücklage EU-Mehreinnahmen EFRE 2014-2020 (PPL 24)	24	0,0			0,0
Sonderrücklage Meeres- und Fischereifonds (EMFF) 2014-2020	81	2.280,3		209,8	2.490,1
Sonderrücklage "Digitale Dividende"	93	209,0			209,0
Zentrale Stabilitätsrücklage	93	258.611,1			258.611,1
Sonderrücklage f. d. Schul- u. Kinderbetreuungsbereich	92	577,3			577,3
Sonderrücklage f.d. Einstieg i.d. Umsetzung d. Wissenschaftsplans	92	0,0			0,0
Sonderrücklage zur Ergänzung der Schwerpunktmittel	92	0,0			0,0
Kassenverstärkungs- u. Allg. Ausgleichsrücklage	92	0,0			0,0
Sonderrücklage Bremen Fonds	95	-			0,0
Sonderrücklage Haftpflichtschadensausgleich	92	-			0,0
Sonderrücklage Pflegeberufausbildung	51	20.451,6		940,4	21.392,0
Sonderrücklage S/4 HANA/HKR 4.0	91	359,1			359,1
Sonderrücklage Handlungsfeld Klimaschutz	68	0,0			0,0
Sonderrücklage EFRE "2021 - 2027"	71	0,0		15.078,0	15.078,0
Sonderrücklage EFRE "2014 - 2020"	71	8.126,0		5.300,0	13.426,0
Sonderrücklage EFRE React	71	302,1			302,1
Sonderrücklage Mehrausgaben im Projekt RDZ TKÜ	96	551,3			551,3
Sonderrücklage GRW	71	1.674,5			1.674,5
NEU: Sonderrücklage zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen	93			30.000,0	30.000,0
NEU: Sonderrücklage für Finanzierungsbedarfe Hochschulen/Forschung	93			4.110,0	4.110,0
NEU: Sonderrücklage Fischereiprogramm EMFAF 2021 - 2027	81				0,0
NEU: Sonderrücklage EU-Programm EFRE 2021-2027	97			1.203,8	1.203,8
NEU: Sonderrücklage Wetterextreme	81			2.066,1	2.066,1
NEU: Sonderrücklage Brexit	81			556,8	556,8
NEU: Sonderrücklage Bundesbau	91			1.800,0	1.800,0
Insgesamt		342.963,5	0,0	62.259,3	405.222,8

Sonderrücklagen zu Jahresbeginn 2023 STADT					
	PPL	Bestand			neuer Bestand
		13. Mt. 2023	Buchungen 14. Mt.	Beschluss-vorschlag	
- Beträge in Tsd. Euro -					
Budgetrücklage HBA (Baggergut)	81	0,0			0,0
Budgetrücklage Allgemeine Finanzen	92	4.327,7			4.327,7
Rücklage Arbeitnehmerbeiträge n.d. Brem. Ruhelohngesetz	92	14.091,2		356,1	14.447,3
Rücklage Kriegsoferfürsorge	41	68,8			68,8
Rücklage zur Stabilisierung d. Sozialleistungsaufwendungen	92	0,0			0,0
Rücklage Allgemeine Finanzen (incl. zentr. Personalmrücklage)	92	19.575,7			19.575,7
Rücklage Zuschüsse an Bürgerstiftung	41	31,2			31,2
Rücklage "Saubere Stadt"	68	20,4			20,4
Zentrale Stabilitätsrücklage	93	332.581,5			332.581,5
Sonderrücklage Stadtteilbudgets	68	3.027,9			3.027,9
Rücklage Schadenersatzleistungen b. Haftpflichtfällen	92	133,8			133,8
Sonderrücklage Handlungsfeld Klimaschutz	68	0,0			0,0
Sonderrücklage Innenstadtentwicklung	92	9.870,5			9.870,5
Sonderrücklage S/4 HANA HKR 4.0	91	3.576,0		746,8	4.322,8
Sonderrücklage f. d. Schul- u. Kinderbetreuungsbereich	92	6.668,0		1.754,3	8.422,3
Kassenverstärkungs- u. Allg. Ausgleichsrücklage	92	312,7			312,7
Sonderrücklage Bremen-Fonds	95	0,0			0,0
Sonderrücklage Wohngeldreform	68	1.067,4			1.067,4
Sonderrücklage Bürgeramt 2023/2024	96	3.190,0			3.190,0
Sonderrücklage EFRE 2021 - 2027	97	593,4			593,4
NEU: Sonderrücklage SVIT für strategische Ankäufe	93	0,0			0,0
NEU: Sonderrücklage zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen	93	0,0		15.000,0	15.000,0
NEU: Sonderrücklage Wetterextreme	81	0,0		3.142,8	3.142,8
Insgesamt		399.136,1	0,0	21.000,0	420.136,1